

**RS Lvwg 2018/7/9 VGW-
122/043/9822/2017, VGW-
122/V/043/9823/2017, VGW-
122/V/043/9824/2017, VGW-122/V/**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

09.07.2018

Index

50/01 Gewerbeordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GewO 1994 §74 Abs2

GewO 1994 §75 Abs2

GewO 1994 §77 Abs1

GewO 1994 §78 Abs1

GewO 1994 §81

GewO 1994 §353

GewO 1994 §356 Abs1

GewO 1994 §359 Abs2

AVG §42

Rechtssatz

Nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung wird unter einer rechtserheblichen Einwendung die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechts verstanden. Ein Beschwerdeführer hat darzustellen, welche Beeinträchtigungen er (selbst) durch die Änderung der Betriebsanlage befürchtet. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss dem betreffenden Vorbringen des Nachbarn jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts behauptet wird und ferner welcher Art dieses Recht ist (VwGH vom 10. Dezember 1991, Zl. 91/04/0229).

Schlagworte

Tankstelle; Änderung der genehmigten Betriebsanlage; Bewilligungspflicht; Gutachten; mündliche Verhandlung; Kundmachung; Parteistellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.122.043.9822.2017

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at